

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/3/30 5Ob125/16t, 5Ob151/19w, 8Ob3/22g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2022

Norm

GBG §87

GBG §94

Rechtssatz

Die Vorlage einer „Teilausfertigung“ oder eines „Auszugs“ des Scheidungsvergleichs ist keine ausreichende Eintragungsgrundlage. Der auf dem vorgelegten Auszug enthaltene Hinweis des Familiengerichts, wonach dieser „sämtliche im Scheidungsvergleich in Bezug auf die Liegenschaft ... getroffenen Vereinbarungen (umfasst)“ führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Das für die Prüfung nach § 94 Abs 1 GBG funktionell nicht zuständige Familiengericht kann nicht für das Grundbuchgericht bindend aussprechen, ob der Auszug des Scheidungsfolgenvergleichs tatsächlich sämtliche in Bezug auf die Liegenschaft getroffenen Vereinbarungen enthält. Die Vorlage einer „Teilausfertigung“ oder eines „Auszugs“ des Scheidungsvergleichs ist keine ausreichende Eintragungsgrundlage. Der auf dem vorgelegten Auszug enthaltene Hinweis des Familiengerichts, wonach dieser „sämtliche im Scheidungsvergleich in Bezug auf die Liegenschaft ... getroffenen Vereinbarungen (umfasst)“ führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Das für die Prüfung nach Paragraph 94, Absatz eins, GBG funktionell nicht zuständige Familiengericht kann nicht für das Grundbuchgericht bindend aussprechen, ob der Auszug des Scheidungsfolgenvergleichs tatsächlich sämtliche in Bezug auf die Liegenschaft getroffenen Vereinbarungen enthält.

Entscheidungstexte

- RS0130874">5 Ob 125/16t
Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 125/16t
- RS0130874">5 Ob 151/19w
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 151/19w
Vgl; Beisatz: Hier: Teilweise geschwärzte Vergleichsausfertigung. (T1)
- RS0130874">8 Ob 3/22g
Entscheidungstext OGH 30.03.2022 8 Ob 3/22g
Vgl aber; Beisatz: Hier wurde ein Anspruch auf Übermittlung nicht nur einer Voll-, sondern auch einer Teilausfertigung des Scheidungsfolgenvergleichs im Wege der Analogie bejaht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130874

Im RIS seit

31.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at